

# Flugbetriebsordnung für das Fluggelände des MSV-Hockenheim

## §1 Allgemeines

- Der Betrieb von Flugmodellen findet auf dem Gelände des MSV-Hockenheim ausschließlich auf der Basis der Verbandsbetriebserlaubnis des Modellflugsportverband Deutschland e.V. vom 06.07.2022, insbesondere den „Standardisierten Regeln für Flugmodelle“ (StRfF) in der aktuellen Fassung und dieser Flugbetriebsordnung statt.**
- Jeder Modellflieger ist für die sichere Inbetriebnahme und jederzeit sichere Steuerung seines Flugmodells verantwortlich. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass der Schutz und die Sicherheit von Personen und Sache gewährleistet ist und keine übergebührlichen Gefahren durch seinen Modellflugbetrieb verwirklicht werden.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass der Modellflieger geeignete und damit hinreichende Sicherheitsmaßnahmen einhält, wenn er die im 6. und 7. Abschnitt der „Standardisierten Regeln für Flugmodelle“ (StRfF) niedergelegten Verfahren und Bestimmungen beachtet, wozu er mit dieser Flugordnung nochmals ausdrücklich verpflichtet wird.

Jeder Modellflieger ist dafür verantwortlich, dass er die erforderliche Schulung zum Betrieb seines Flugmodells absolviert hat. Er ist verpflichtet, entsprechende Nachweise mitzuführen.

- Der Flugbetrieb darf erst beginnen, wenn eine zweite Person (Flugleiter) zur Luftbeobachtung am Platz anwesend ist. Ausnahme ist Wurfgleiterbetrieb (vgl. §3).

## §2 Frequenztafel, Flugbuch, Anmeldung Modellflugbetrieb

- Das Flugbuch ist zu führen, so bald ein(e) Flugleiter(in) benötigt wird.** Der/die erste Pilot(in) am Platz der/die eine gültige Flugleiterschulung besitzt und über 18 Jahre alt ist, fungiert als Flugleiter(in). Er/sie trägt sich namentlich ins Flugbuch ein. Will der/die Flugleiter(in) selbst fliegen, muss ein(e) zweiter(r) Flugleiter(in) eingetragen sein, welcher die Luftbeobachtung übernimmt. Diese(r) zweite Flugleiter(in) kann auch eine Person sein, die an einer Flugleiterschulung des MSVH teilgenommen hat, älter als 18 Jahre ist und beim MSVH als Flugleiter(in) / Luftraumbeobachter(in) registriert ist!
- Bzgl. Flugplatz Herrenteich gilt folgendes Prozedere:**
  - Bevor am Modellfluggelände des MSV Hockenheim Modellflugbetrieb aufgenommen wird, ist der Betrieb unter der Rufnummer 06205-16333 gegenüber dem Flugplatz Herrenteich anzumelden.** Der Flugplatz

Herrenteich meldet, ob sich der Flugplatzverkehr mit dem Modellflugbetrieb überschneiden könnte, was regelmäßig nicht zu erwarten ist. Allerdings kann es Umstände geben, die einem Modellflugbetrieb über 100m GND entgegenstehen — nämlich beispielsweise, wenn die Kunstflugbox von der DFS geöffnet ist. In diesem und ähnlichen Fällen muss im Einzelnen geprüft werden, wie hoch die Modelle fliegen dürfen. Der Flugplatz teilt eine etwaig einzuhaltende Flughöhe im Telefonat den Modellfliegern mit.  
**Die Anmeldung am Flugplatz Herrenteich und eine evtl. mitgeteilte Maximialflughöhe ist im Flugbuch zu vermerken.**

- Sollte der Flugplatz Herrenteich nicht besetzt sein, so ist die Anmeldung des Modellflugbetriebs auf dem Anrufbeantworter des Flugplatzes (gleiche Rufnummer wie oben) mit Nennung des Namens des Anrufenden, des Datums und der Uhrzeit zu hinterlassen. Der Anrufbeantworter wird vom Flugplatz abgehört. **Es ist im Flugbuch zu vermerken, dass die Anmeldung per Anrufbeantworter abgegeben wurde.**
- **Modellflugbetrieb findet ausschließlich unter Anwesenheit eines Modellflugleiters statt.** Der Modellflugleiter muss für den Flugplatz Herrenteich während des gesamten Modellflugbetriebs stets telefonisch unter 0152-28169567 erreichbar sein.
- Die Beendigung des Modellflugbetriebs ist ebenfalls dem Flugplatz Herrenteich per Anruf mitzuteilen.
- Dieses Prozedere ist jedem Vereinsmitglied zu vermitteln, indem diese Abläufe und Verhaltensweisen den Modellpiloten am Platz per gut sichtbarem Aushang zur Verfügung gestellt werden.

**Bzgl. Flugplatz Hockenheim gilt folgende Vorgabe:**

- **Modellflugbetrieb findet ausschließlich unter Anwesenheit eines Modellflugleiters statt.**

**3. Folgende Eintragungen hat jeder Pilot im Flugbuch vorzunehmen:**

- **Name**
- **Modellgewicht**
- **Frequenz (auch 2,4GHz)**
- **Beginn und Ende der Anwesenheit**

**4. Bei jedem Flugbetrieb ist die Frequenztafel zu benutzen und das Flugbuch zu führen.** Jeder eingetragene Pilot nimmt sich seine Frequenzklammer von der Frequenztafel und trägt sie deutlich sichtbar für andere Piloten. Sind zwei oder mehr Piloten mit der gleichen Frequenz am Platz, sprechen sich diese über wechselseitigen Flugbetrieb ab. Ausnahme ist der Betrieb von Fernsteuerungen im 2,4GHz – Betrieb. Hier ist keine Frequenzkontrolle nötig, eine Eintragung im Flugbuch muss aber mit dem Vermerk „2,4GHz“ in der Rubrik „Frequenz“ auf alle Fälle erfolgen. Nach Beendigung des Flugbetriebes hängt der Pilot die Klammer an die Frequenztafel zurück oder gibt sie an andere Piloten weiter. Bei endgültiger Beendigung des Flugbetriebes müssen die Eintragungen im Flugbuch vervollständigt werden (Uhrzeit).

**4. Besondere Vorkommnisse wie z.B. Abstürze, Sachbeschädigungen sowie Personenschäden sind im Flugbuch einzutragen. Bei Personenschäden oder großen Sachschäden ist ein Mitglied des Vorstandes, möglichst der 1. Vorsitzende, sowie die örtliche Polizei zu verständigen. Wenn nötig ist „ERSTE HILFE“ zu leisten.**

### **§3 Flugleiter(in)**

**1. Flugleiter(in) kann nur sein, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:**

- **Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein.**
- **Der Flugleiter muss entweder über eine geeignete und gültige Modellflughaftpflichtversicherung verfügen, oder über den MSVH versichert sein. Letzteres ist der Fall, wenn der/die Flugleiter(in) Mitglied des MSVH/BWLV ist oder als Flugleiter(in) beim MSVH registriert und damit über den BWLV versichert ist.**
- **Der/die Flugleiter(in) muss an einer vereinsinternen Flugleiterschulung teilgenommen haben.**

**Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf die Person nicht als Flugleiter(in) fungieren!**

2. **Die Aufgabe des Flugleiters ist es, die Einhaltung der Regeln dieser Flug- und Platzordnung, sowie die Einhaltung der in §1 genannten Einschränkungen sicherzustellen. Seinen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Flug- und Platzordnung sind Folge zu leisten!** Eine dieser Einschränkungen ist, dass das Gewicht der Modelle auf keinen Fall die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze überschreitet. Der/die Flugleiter(in) muss sicherstellen, dass die Modelle die geflogen werden sollen, in einem flugtauglichen Zustand sind. Auf dem Platz notdürftig reparierten Flugmodellen ist der Start zu untersagen! Die Luftbeobachtung und Warnung der Piloten obliegt dem/der Flugleiter(in), aber auch allen anderen anwesenden Piloten.
3. **Der/die Flugleiter(in) behält auch dann seine Funktion und Weisungsbefugnis, wenn ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Differenzen mit anderen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.**
4. **Handelt es sich bei dem/der Flugleiter(in) nur um ein als Flugleiter(in) registriertes Nichtmitglied, übernimmt automatisch das nächste auf dem Platz eintreffende ordentliche Mitglied des MSVH mit Flugleiterschulung die Funktion des Flugleiters.**

### **§4 Flugregeln**

1. **Bemannte Luftfahrzeuge jeglicher Art haben absoluten Vorrang. Ihnen ist durch rechtwinkliges Abdrehen von deren Kurs auszuweichen.**
2. **Die Flughöhe beträgt generell max. 304 Meter.**
3. **Das Gewicht der Modelle darf die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze (z.Zt. 25Kg) keinesfalls überschreiten.**

4. Die vom Gesetzgeber festgelegte Lautstärke darf nicht überschritten werden. Dies ist für jedes mit Verbrennungsmotor angetriebene Modell in einem Lärmpass zu dokumentieren.
5. Start und Landungen sind laut anzukündigen.
6. Jeder Pilot muss sich vor dem Einschalten seines Senders vergewissern, dass seine Frequenz frei und er im Besitz der Frequenzklammer ist.
7. Der Vorbereitungsraum soll von der Hütte aus nach rechts und links, je nach herrschender Windrichtung genutzt werden. Ein Aufbau nur an einem der Platzenden ist nicht zulässig, da es Piloten und Modelle gefährdet.
8. **Das Überfliegen von Personen auf den Feldern und auf dem Fluggelände ist strengstens untersagt. Die Abgrenzung zwischen Vorbereitungsraum und Piste darf, auch in der beiderseitigen Verlängerung, nicht überflogen werden.**
9. Bei Seglerschlepp, der in der Regel vom Platzanfang (Windrichtung) erfolgt, ist aus Sicherheitsgründen kein anderer Flugbetrieb erlaubt.
10. **Bei Flugbetrieb ist, vor dem Betreten des Platzes zum Starten oder Zurückholen des gelandeten Modells, das Betreten laut anzusagen. Der Platz darf nur unter Beachtung des Flugbetriebes und der Wahrung der eigenen Sicherheit und der Sicherheit der anderen Piloten betreten werden. Der Platz ist anschließend wieder schnellstmöglich, auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Die Piloten halten sich grundsätzlich am seitlichen Platzrand auf, keinesfalls auf dem Platz.**
11. Nach dem Flug ist die Frequenzklammer zurück zu hängen oder bei Bedarf weiter zu geben.
12. **Der Mitgliedsausweis des BWLV (Versicherungsnachweis) ist stets mitzuführen und dem Flugleiter auf Verlangen vorzuzeigen.**
13. Hubschrauberbetrieb ab Platzmitte in nördlicher Richtung (-> Richtung Landeplatz Herrenteich).
14. Ein gleichzeitiger Flugbetrieb mit Hubschraubern und Flächenmodellen ist nicht gestattet.
15. Es gelten folgende Flugzeiten:  
An Werktagen zwischen 08 bis 22 Uhr.  
An Sonn- und Feiertagen zwischen 09 und 22 Uhr.

## **§5 Gastflieger**

1. Gastflüge sind nur mit Genehmigung des Flugleiters gestattet. Der Gast muß den Nachweis einer gültigen Versicherung erbringen. Gastflieger sind in einem Anmeldeformular „Anmeldung für Gastflieger“ einzutragen. Das Formular ist im Flugbuch abzuheften.

2. Ein Gastflieger darf auch dann den Platz nicht alleine betreten, wenn er nur einen Wurfgleiter fliegen möchte.
3. Gastflieger die nachweislich regelmäßig an Wochenenden um Flugerlaubnis nachsuchen, können nicht mehr als Gastflieger anerkannt werden. Ihnen ist die Flugerlaubnis zu versagen. Ausnahmen liegen im Ermessen des Flugleiters und des Vorstandes.

## **§6 Zuwiderhandlungen**

1. **Verstöße gegen die Flug- und Platzordnung oder die „Genehmigung zum Aufstieg von Flugmodellen“ können mit einem befristeten Flugverbot (bis max. 8 Wochen), im Wiederholungsfall mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Zur Erteilung eines befristeten Flugverbotes ist der Flugleiter befugt. Ist ein Vorstandsmitglied anwesend, soll sich der Flugleiter mit diesem über das Verbot beraten.**
2. Hat ein Flugleiter ein Flugverbot über ein Wochenende hinaus ausgesprochen, kann das mit dem Verbot belegte Mitglied des MSVH beim 1.Vorsitzenden Einspruch dagegen einlegen.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand durch Beschluss (→ §10 der Satzung des MSVH).

## **Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden oder großen Sachschäden**

- **Erste Hilfe leisten!**
- **Polizei / Notarzt / Feuerwehr verständigen (Notruf 110 oder 19222)!**
- **Vorstand verständigen!**

1. Vorsitzender:           Andreas Deuter     06232/621780, 0170/8928339  
 2. Vorsitzender:           Thomas Sturm       0621/331223, 0174/5861166  
 Kassierer:                Bernhard Müller      06205/16039, 0177/4658295  
 Schriftführer:           Jürgen Deininger     06202/51711, 0157-57943667

**Aussage verweigern! Rechtliche Angelegenheiten werden durch den Vorstand bzw. den BWLV-Anwalt geregelt!**

Der Vorstand des MSVH  
 Andreas Deuter  
 1. Vorsitzender

Thomas Sturm  
 2. Vorsitzender